



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Mayerwittig  
Architektur, Stadtplanung  
Hubertstraße 7  
03044 Cottbus

Bearb.: Frau Andrea Barenz  
Gesch-Z.:LFU-TOEB-  
3700/2+49#296701/2024  
Hausruf: +49 355 4991-1332  
Fax: +49 331 27548-2659  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[TOEB@LfU.Brandenburg.de](mailto:TOEB@LfU.Brandenburg.de)

Cottbus, 09.08.2024

**Bebauungsplan Nr. W/40/116 "Sondergebiet Forschung und Entwicklung"**  
**Teilbereich 1 der Stadt Cottbus**  
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 05.07.2024
- Begründung mit Umweltbericht, 27.03.2024
- Schallimmissionsprognose, 22.09.2024
- Planzeichnung, 27.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Cottbus.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 09.08.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2	
Belang	Immissionsschutz	
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. W/40/116 "Sondergebiet Forschung und Entwicklung" Teilbereich 1 der Stadt Cottbus	
Ansprechpartner*In:	Malte Fabian Heer	Jutta Kimmig
Referat:	T15	T25
Telefon:	033201 442-562	0355 4991-1361
E-Mail:	TOEB@ifu.brandenburg.de	

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Fachliche Stellungnahme</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<u>Rechtsgrundlage</u> Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine	

*bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.*

*In der städtebaulichen Planung finden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau vom Juli 2023) Anwendung. In der DIN sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte für die einzelnen Baugebiete nach BauNVO angegeben, deren Einhaltung bzw. Unterschreitung im Interesse einer angemessenen Immissionsvorsorge wünschenswert ist.*

### **Stellungnahme:**

Die mit Planentwurf vom März 2024 überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Ansiedlung außeruniversitären Forschungsinstitute im Bereich des Universitätsstandortes der Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) wurden erneut aus immissionsschutzfachlicher Sicht geprüft. In die Prüfung einbezogen wurde insbesondere der von der AKUSTIKBÜRODAHMS GmbH mit Datum vom 22.09.2024 (Berichtsnummer: 22-086-02-IP) erstellte Schalltechnische Bericht.

Danach bestehen gegen die geplante Sondergebietsfestsetzung für Forschung und Entwicklung weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.

Zu den vorliegenden Planunterlagen werden nachfolgende Hinweise und Bewertungen übermittelt.

1. Zum Schalltechnischen Bericht (Bearbeiter Malte Fabian Heer; T15; Tel. 033201 442-562)

### Einleitung

Mit dem Bebauungsplan (BP) sollen sich u. a. das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt, die Fraunhofer Gesellschaft und das Leibniz Institut für innovative Mikroelektronik (IHP) ansiedeln.

Im Rahmen einer Schalltechnischen Untersuchung sind die Einwirkungen durch Verkehrslärm (Straße und Schiene) auf das Plangebiet zu ermitteln und nach den Orientierungswerten der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) zu beurteilen. Zusätzlich soll durch eine Geräuschkontingentierung (unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der weiteren geplanten städtebaulichen Vorhaben) ermittelt werden, welche Lärmkontingente für die geplanten Ansiedlungsvorhaben zur Verfügung stehen.

### Verkehrslärm

Die im Gutachten berechneten Beurteilungspegel durch Verkehrsgeräusche (Straße und Schiene) sind nachvollziehbar ermittelt und erscheinen aus fachlicher Sicht plausibel. Es bestehen keine fachlichen Einwände.

### Geräuschkontingentierung

Der Gutachter berechnet für die Teilflächen Emissionskontingente für den Tag und die Nacht (siehe dazu Tabelle 9) und berechnet zur Überprüfung die Immissionskontingente an den einzelnen Immissionsorten. Des Weiteren prüft der Gutachter überschlägig, ob die zugewiesenen Kontingente der Fläche SO4 (Parkhaus) für diese Nutzung ausreichend sind. Aufgrund der Geräuschkontingentierung empfiehlt der Gutachter textliche Festsetzungen für den Bebauungsplan (siehe hierzu Punkt 6 des Schalltechnischen Berichts [1]).

### Fazit

***Sowohl der Begründung [3] (siehe dazu Seite 12 unter Punkt 2.7) als auch der Planzeichnung [4] kann entnommen werden, dass die vom Gutachter vorgeschlagenen Festsetzungen bereits aufgenommen wurden. Weitere Ergänzungen oder Änderungen sind seitens T15 nicht erforderlich.***

### Quellen

[1] Schalltechnischer Bericht Schallimmissionsprognose und Kontingentierung für den B-Plan Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 der Stadt Cottbus vom 22.09.2023, Bericht Nr. 22-0086-02-IP der Firma AKUSTIKBÜRODAHMS GmbH

[2] DIN 18005-1:2002-07 Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung in Verbindung mit DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung

[3] Begründung zum Bebauungsplan Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 der Stadt Cottbus vom 27.03.2023 (Entwurf)

[4] Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 der Stadt Cottbus vom 27.03.2023 (Entwurf)

### 2. Zu den Planunterlagen (Bearbeiterin Jutta Kimmig; T25; Tel. 0355 4991-1361)56

In die zum Entwurf vom 27.03.2024 aktualisierte Planbegründung sind die wesentlichen Ergebnisse der Schallimmissionsprognose und Kontingentierung eingearbeitet. Unter Kapitel 6.3 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes (6.3.10) sind die wesentlichen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung unter Bezugnahme auf das erstellte Fachgutachten erläutert.

Hinsichtlich der im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtenden Anforderungen der Störfallvorsorge enthält der Umweltbericht dagegen keine Aussage. Hierzu sollte eine Ergänzung erfolgen.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 08.08.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.